

# **Verein der Freunde und Förderer der städtischen Musikschule Seelze (FMS) e.V.**

## **Satzung**

### **§ 1**

#### **Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins**

(1) Der Verein führt den Namen "Verein der Freunde und Förderer der städtischen Musikschule Seelze (FMS) e.V." und hat seinen Sitz in Seelze. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hannover eingetragen.

(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2**

#### **Zweck des Vereins**

(1) Der Verein hat die Aufgabe, die Erziehung einschließlich der Volks- und Berufsbildung auf dem Gebiet der Musik an der städtischen Musikschule Seelze oder ihrer Rechtsnachfolger zu fördern und zu unterstützen. Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch: Förderung der Arbeit der Chor - und Instrumentalensembles der Musikschule, Durchführung von öffentlichen musikalischen Veranstaltungen mit Schülern, Lehrern und Freunden der Musikschule, generell durch Förderung des öffentlichen Interesses an der Arbeit der Musikschule.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeits-Verordnung vom 24.12.1953. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Verwendung der Mittel ist rechnungsmäßig nachzuweisen. Die Mitglieder des Vereins und ihres Vorstandes haben keinen Anspruch auf die Erträge des Vermögens. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3**

#### **Mitgliedschaft**

(1) Der Verein besteht aus persönlichen und korporativen Mitgliedern.

(2) Die Mitgliedschaft, die die Verpflichtung zur Beitragszahlung und die Anerkennung dieser Satzung enthält, wird mit der Aufnahme begründet. Für diesen Zweck ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme befindet. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Kalenderjahr, in dem der Beitritt erfolgt.

(3) Die Mitgliedschaft erlischt durch a) Austritt, b) Tod (bei persönlichen Mitgliedern), c) Auflösung (bei korporativen Mitgliedern) und d) Ausschluss.

(4) Der Austritt aus dem Verein ist dem Vorsitzenden des Vorstandes schriftlich mitzuteilen. Er kann jederzeit erfolgen, jedoch ist dann für das laufende Geschäftsjahr der Beitrag voll zu entrichten.

(5) Der Ausschluss erfolgt nur durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes.

### **§ 4**

## **Mitgliedsbeitrag**

(1) Der Jahres-Mitgliedsbeitrag beträgt a) für persönliche Mitglieder 16,— € b) für korporative Mitglieder 55,— € und ist im Ganzen im ersten Monat des jeweiligen Mitgliedsjahres zu entrichten.

(2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages kann auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung abgeändert werden.

(3) Freiwillige Förderbeiträge (Spenden) von Mitgliedern und Dritten sind erwünscht.

## **§ 5**

### **Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind: a) die Mitgliederversammlung b) der Vorstand.

## **§ 6**

### **Mitgliederversammlung**

(1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

(2) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens einmal jährlich einzuberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder des Vereins die Einberufung verlangt. Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat unter Angabe einer Tagesordnung schriftlich mindestens zwei Wochen vor dem Tage der Mitgliederversammlung zu erfolgen.

(3) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind: a) Wahl und Entlastung des Vorstandes und von zwei Kassenprüfern, b) Entgegennahme des jährlichen Tätigkeits- und Geschäftsberichtes sowie des Berichtes der Kassenprüfer, c) Beschlüsse zum Arbeitsprogramm, d) Beschluss über Mitgliedsbeiträge, e) Beschluss über Satzungsänderungen, f) Beschluss über die Auflösung des Vereins.

(4) Verlauf der Mitgliederversammlung und Beschlüsse werden vom Schriftführer protokolliert.

(5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(6) Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung das aktive Wahlrecht. Das passive Wahlrecht steht nur persönlichen Mitgliedern zu.

## **§ 7**

### **Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus a) dem/der 1. Vorsitzenden b) dem/der 2. Vorsitzenden c) dem/der Schatzmeister(in) d) zwei Schriftführern(innen)

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für 4 Jahre gewählt, kann aber jederzeit durch Beschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis eine ordnungsgemäße Neuwahl erfolgt ist. Scheidet ein Vorstandsmitglied während einer Wahlperiode aus, so hat der Vorstand das Recht, die freigewordene Stelle mit einem

anderen Mitglied des Vereins zu besetzen, dessen Amtszeit jedoch nur bis zur nächsten Mitgliederversammlung läuft. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich und unentgeltlich.

(3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende sowie der Schatzmeister. Je zwei von ihnen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

(4) Der Vorstand leitet den Verein. Ihm obliegt es, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen und das Vereinsvermögen zu verwalten.

(5) Der Vorsitzende beruft eine Vorstandssitzung bei Bedarf ein oder wenn es mindestens zwei Vorstandsmitglieder verlangen. Die Einberufung soll schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor der Sitzung erfolgen.

(6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; er ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

(7) Zu Satzungsänderungen, die durch eine Auflage des Finanzamtes oder des Registergerichtes erforderlich sein sollten, ist der Vorstand ermächtigt.

(8) Über die Vorstandssitzungen wird vom Schriftführer ein Protokoll geführt, in welches Beschlüsse wörtlich aufzunehmen sind.

(9) Der Leiter der Musikschule Seelze wird als beratendes Mitglied zu den Sitzungen des Vorstandes eingeladen.

## **§ 8**

### **Auflösung**

(1) Der Verein kann durch Beschluss einer Mitgliederversammlung aufgelöst werden, wozu drei Viertel aller Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen. Schriftliche Stimmabgabe zum Tagesordnungspunkt "Auflösung des Vereins" ist möglich; sie ist per Einschreiben an den 1. oder 2. Vorsitzenden zu richten und muss mindestens 3 Tage vor der Mitgliederversammlung bei diesem eingegangen sein. Die Auszählung der schriftlich abgegebenen Stimmen erfolgt in der Mitgliederversammlung durch zwei ad hoc gewählte Mitglieder. Das Abstimmungsergebnis zur Frage der Auflösung des Vereins wird allen Mitgliedern schriftlich mitgeteilt.

(2) Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat in diesem Fall schriftlich mindestens 4 Wochen vor dem Tage der Mitgliederversammlung zu erfolgen.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Seelze mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung kultureller Aufgaben der Stadt zu verwenden.

## **§ 9**

### **Inkrafttreten**

Die Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 10. August 1992 einstimmig beschlossen und tritt damit in Kraft.

Seelze, den 10.08.1992

## Weitere Angaben zum FMS

### Offizielle Anschrift:

- c/o Christian Rath, Alte Reihe 8, 31515 Wunstorf

### E-Mail-Adresse:

FMS-Seelze@t-online.de

### Gemeinnützigkeit:

Das Finanzamt Hannover-Land II hat den FMS aufgrund seiner Satzung als gemeinnützig und besonders förderungswürdig anerkannt (Az. **I /314**). Das bedeutet, dass die Mitglieder Beiträge an den FMS in ihrer Steuererklärung als Sonderausgaben absetzen können. Das gleiche gilt für Spenden, über die der FMS unaufgefordert gesonderte Spendenbescheinigungen ausstellt.

### Vereinskonto:

Konto 704 327 900 bei der Hannoverschen Volksbank, BLZ 251 900 01

IBAN: DE94 2519 0001 0704 3279 00      BIC VOHADE2HXXX